

UPDATE ÖPNV-RECHT

KEIN ANSPRUCH EINES ÖSPV-AUFGABENTRÄGERS AUF SPNV-WEITERBESTELLUNG DURCH LAND

OVG Greifswald, Beschl. v. 03.02.2015 – 1M 151/14

Das Land Mecklenburg-Vorpommern als SPNV-Aufgabenträger entschied, den Abschnitt Parchim-Malchow der „Südbahn“ still zu legen. Nachdem die von der Abstellung betroffenen Landkreise und ÖSPV-Aufgabenträger erstinstanzlich mit einer einstweiligen Anordnung scheiterten, die das Land verpflichten sollte, den SPNV auf dem fraglichen Streckenabschnitt weiter zu bestellen bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Hauptsache (*wir berichteten im Update 1/2015*), erhoben die Landkreise Beschwerde.

Auch die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Ein Anspruch auf Weiterbestellung (Anordnungsanspruch) sei nicht glaubhaft dargelegt. Eine Streckenstilllegung durch das Land führe zu einem gesetzlichen Aufgabenzuwachs bei den Landkreisen, wenn diese feststellen, die wegfallenden SPNV-Leistungen seien durch Verkehre im sonstigen ÖPNV zu ersetzen. Darüber hinaus enthalte § 8 Abs. 3 Satz 2 ÖPNVG einen Finanzierungsanspruch der Landkreise gegenüber dem Land, wenn das Land seine Aufgabenwahrnehmung einstellt und die Verkehrsleistung vom sonstigen ÖPNV übernommen wird. Auch aus dem Abstimmungsgebot des § 4 Abs. 5 ÖPNVG oder dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht lasse sich kein Anspruch auf Weiterbestellung ableiten.

Bedeutung für die Praxis

Die ÖPNV-Gesetze aller Länder weisen die Aufgabenerfüllung für SPNV und ÖSPV jeweils verschiedenen Stellen zu. Dies kann zu Konflikten in der Frage führen, mit welchem Verkehrssystem eine ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit ÖPNV-Leistungen sichergestellt werden soll. Der ÖSPV-Aufgabenträger kann insoweit lediglich verlangen, dass seine kommunale Planungshoheit bei der Entscheidung des SPNV-Aufgabenträgers angemessen berücksichtigt wird. Er besitzt jedoch keinen Anspruch auf Aufrechterhaltung einer SPNV-Bedienung. In Mecklenburg-Vorpommern besteht die Besonderheit einer landesgesetzlichen Regelung zur Finanzausstattung der ÖSPV-Aufgabenträger bei Wegfall von SPNV-Leistungen und Übernahme dieser Verkehrsleistungen durch den ÖSPV.